

# Bürgergemeinde Egerkingen



## **Einbürgerungsreglement**

**Gültig ab 1. Januar 2006**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zweck .....	3
§ 2	Wohnsitzerfordernis.....	3
§ 3	Aufnahmepflicht.....	3
§ 4	Zuständigkeit.....	3
§ 5	Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid.....	3
§ 6	Einbürgerungsgebühren .....	4
§ 7	Zahlungsmodalitäten .....	4
§ 8	Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 9	Inkrafttreten .....	5



Die Gemeindeversammlung Egerkingen gestützt auf § 56 lt. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

## **§ 2 Wohnsitzerfordernis**

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 3 Aufnahmepflicht**

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, Gesuch stellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

## **§ 4 Zuständigkeit**

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

## **§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**

Ein abweisender Entscheid

- a) setzt eine sachliche Begründung voraus.
- b) Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- c) Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.



## § 6 Einbürgerungsgebühren

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.

a) Unter diesem Aspekt gelten folgende Gebühren

- ausländische Staatsangehörige

Einzelperson oder 1. Person einer Familie	Fr.	1'705.–
EhepartnerIn und Kind ab 16. Altersjahr	Fr.	460.–
jedes weitere Kind unter dem 16. Altersjahr	Fr.	270.–

- Schweizerbürger ohne solothurnisches Bürgerrecht

Einzelperson oder 1. Person einer Familie	Fr.	500.–
EhepartnerIn und/oder pro Kind	Fr.	160.–

- Schweizerbürger mit solothurnischem Bürgerrecht

Einzelperson oder 1. Person einer Familie	Fr.	300.–
EhepartnerIn und/oder pro Kind	Fr.	100.–

- b) Sonderaufwendungen, wie die Nachbeschaffung fehlender Unterlagen und ausserordentliche Korrespondenzen sowie weiteren Abklärungsaufwand, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- c) In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- d) Die Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte. Die Beträge werden jeweils automatisch bei einer Mindeststeuerungsdifferenz von 10 Punkten dem Landesindexstand der Konsumentenpreise auf der Basis von 100 Punkten per Dezember 2005 angepasst.

## § 7 Zahlungsmodalitäten

Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten

- a) Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren erhoben werden.
- b) Vor der Beschlussfassung über die Bürgerrechtszusicherung durch die Gemeindeversammlung ist die gesamte Gebühr zu bevorschussen.

## § 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglements, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.



## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Egerkingen beschlossen am 27. Juni 2006.

**Bürgergemeinde Egerkingen**  
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Kurt Rütli  
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig  
Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am 8. September 2006.